



Sportvereinigung 1916 e.V.
Hochstetten

Fußball

Jazzgymnastik



55606 Hochstetten-Dhaun, den 04.09.2020

Satzung der

Sportvereinigung 1916 Hochstetten E.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 19.10.1916 in Hochstetten gegründete Sportverein führt den Namen „Sportvereinigung 1916 Hochstetten e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landesportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in

55606 Hochstetten-Dhaun, Ortsteil Hochstetten.

Er ist in das Vereinsregister unter der Reg.-Nr. 713 beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Fußballsports.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Middle des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5

Die Auflösung oder Aushebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hochstetten – Dhaun, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Beschlussfassung über Auflösung kann nur erfolgen:

- a) In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei einer Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.



Sportvereinigung 1916 e.V.
Hochstetten

Fußball

Jazzgymnastik



- b) Wenn die Zahl der Mitglieder unter -7- gesunken ist. Der bei Auflösung bestehende geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, alle Abwicklung (z.B. Abmeldung beim Vereinsregister) die mit der Auflösung des Vereins entstehen zu tätigen.

§ 6 Mitgliedschaft

Absatz 1 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Ruf steht.
- b) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich durch Beitrittserklärung bzw. Minderjährigen durch schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. durch den gesetzlichen Vertreter.
- c) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Jahreshauptversammlung angerufen werden. Endgültige entscheidet die Versammlung - $\frac{2}{3}$ Mehrheit sind erforderlich-. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Absatz 2 Der Verein besteht aus

- a) Aktive Mitglieder
b) Passiven Mitglieder
c) Ehrenmitgliedern
d) Jugendlichen Mitgliedern

Absatz 3 Rechte der Mitglieder

- a) Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- b) Jugendliche Mitglieder haben Stimmrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an den Mitglieder- und Jugendversammlungen als Gäste teilnehmen.
- c) Bei der Wahl des Jugendwarts haben alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht.
- d) Volljährige Mitglieder steht außerdem das aktive und passive Wahlrecht zu.
- e) Ehrenmitglieder wird man: wenn man das 70. Lebensjahr vollendet hat und dabei mindestens 25 Jahre Vereinsmitglied ist, oder aber 50 Jahre dem Verein angehört.



Sportvereinigung 1916 e.V. Hochstetten

Fußball

Jazzgymnastik



Absatz 4 Pflichten der Mitglieder

- a) Sämtliche Mitglieder haben sich aus der Satzung, insbesondere aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebung und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- b) Alle Mitglieder sind zur Durchführung von Baumaßnahmen und Sanierungsarbeiten zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet.
- c) Von der Beitragspflicht sind nur Ehrenmitglieder befreit.

Absatz 5 Ende der Mitgliedschaften

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Die Mitgliedschaft kann nur zum 30.06 und zum 31.12 jedes Jahres mit einer Frist von drei Wochen, schriftlich mit persönlicher Unterschrift gekündigt werden. Die Beitragspflicht erlischt dann zum 30.06 oder 31.12. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern.
- b) Ausschluss -durch Beschluss des Gesamt-Vorstands, von dem mindestens $\frac{2}{3}$ Mehrheit anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt: grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereines, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, schwere Schädigung des Vereinsansehens, absichtliche Beschädigung von Vereinseigentum, Nichtzahlung der Mitgliederbeiträge. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Vereinsmitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vereins-Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb zwei Woche nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung des Vorstandes durch einen einstimmigen Beschluss der Versammlung aufgehoben werden. Der Vorstand hat bei einem solchen Beschluss kein Stimmrecht.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ,



Sportvereinigung 1916 e.V.
Hochstetten

Fußball

Jazzgymnastik



- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8 Der Vorstand

Absatz 1 Zusammensetzung des Vorstandes

- a) Geschäftsführender Vorstand
- 3 gleichberechtigte Personen führen die Geschäfte

Bereich: Finanzen, Wirtschaft, Sport

- b) Erweiterter Vorstand
 1. dem 1.Schriftführer
 2. dem 2.Schriftführer
 3. dem 2.Kassierer
 4. dem Sportwart
 5. dem Jugendwart
 6. dem Platzwart
 7. dem Zeugwart
 8. zwei Beisitzern

Absatz 2 Vertretung und Befugnisse des Vorstandes

- a) Der drei gleichberechtigten Personen vertreten den Verein, jeder von denen ist einzelvertretungsberechtigt. Ihnen obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- b) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Verhandlung des Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand trifft sich zur Beratung so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes beantragen eine Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Geschäftsführung.
- c) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über sämtliche Mitgliederversammlung Protokolle zu führen. Die Protokolle und Beschlüsse erfolgen in Schriftform. In jeder Versammlung ist das Protokoll der vorhergehenden Versammlung zu verlesen und nach der Genehmigung durch die Versammlung vom Schriftführer und von



Sportvereinigung 1916 e.V. Hochstetten

Fußball

Jazzgymnastik



einer Person des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben. Dem Schriftführer obliegt es, dem 2.Schriftführer zu seiner Entlastung herbeizuziehen.

- d) Der Vorstand Finanzen verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat in der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Dem Vorstand Finanzen obliegt es den 2.Kassierer zu seiner Entlastung heranzuziehen.

Absatz 3 Erweiterter Vorstand

- a) Der Sportwart leitet und überwacht den gesamten Sportbetrieb und ist für seine geordnete und ordnungsmäßige Durchführung verantwortlich. Der Sportwart tätigt die Spielabschlüsse und vertritt den Verein auf Versammlungen und Tagungen, welche den Sportbetrieb betreffen.
- b) Der Jugend überwacht die körperliche, sportliche Erziehung der Jugend und ist dafür verantwortlich, dass die Jugend im olympischen Geist und nach demokratischen Grundsätzen geleitet wird. In Verbindung mit dem Sportwart sorgt er ebenfalls für die sportliche Betätigung und Entwicklung der Jugend.
- c) Der Platzwart ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand des Sportplatzes für Spiel- und Trainingsbetrieb aller Mannschaften mit Ausnahmen der 1.Mannschaft, hier entscheidet der Schiedsrichter. Der Platzwart hat seine Entscheidung (nach Möglichkeit) frühzeitig dem Sportwart mitzuteilen, so dass dieser Absetzung von Trainings- und Spielbetrieb mit geeigneten Mitteln den Beteiligten mitteilen kann.
- d) Der Zeugwart ist verantwortlich für die Verwaltung des Inventars, seine sachgemäße Behandlung und ist gehalten, ein Inventarverzeichnis zu führen.

Absatz 4 Vorstandswahlen

- a) Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt in offener Wahl mit Handzeichen durch die Versammlung. Vorschläge sind anzuhören. Die Bestätigung des Gesamtvorstandes ist möglich.
- b) Der Gesamtvorstand wird auf Dauer von 2 Jahren gewählt.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand ermächtigt ein anderes Mitglied zu berufen. Es muss in der nächsten Versammlung durch die Versammlung bestätigt werden. (einfache Mehrheit).



Sportvereinigung 1916 e.V.
Hochstetten

Fußball

Jazzgymnastik



- d) Scheidet mehr als die Hälfte der ordentlich gewählten aus, so ist binnen 4 Wochen eine Neuwahl anzuberaumen.

§ 9 Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Absatz 1 Einberufung- Bestandteile

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindesten einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand
„Die Bekanntgabe erfolgt
-im Mitteilungsblatt der für den Verein zuständigen Verbandsgemeinde
-in der örtlichen Presse (Öffentlichen Anzeiger & Allgemeine Zeitung)
-und in dem Vereins Aushängekasten“.
- c) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereines.
- d) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen.

Absatz 2 Inhalt der Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung muss enthalten
1. Aufnahme neuer Mitglieder
 2. Protokollverlesung der letzten Versammlung
 3. Jahres-Bericht
 4. Bericht des Kassierers
 5. Wahl eines Versammlungsleiters
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Neuwahl des Vorstandes (2 Jahre)
 8. Verschiedenes
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereines.



Sportvereinigung 1916 e.V.
Hochstetten

Fußball

Jazzgymnastik



Absatz 3 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Bei Wahlen erfolgt die Beschlussfassung mit einer Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die $\frac{2}{3}$ Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- b) Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- c) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- d) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter unterbreitet der Versammlung die einzelnen Wahlvorschläge. Nachdem der geschäftsführende Vorstand gewählt ist, übernimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Vorsitz der Versammlung und führt die weiteren Wahlen durch.

Absatz 4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand kann nur von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- b) Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{10}$ aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- c) Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählten Kassenprüfern. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Der Bericht der Kassenprüfung muss an der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 11 Beitrag

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Beschlussfassung über Höhe des Beitrages obliegt der Mitgliederversammlung

§12

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Sportvereinigung 1916 e.V.
Hochstetten

Fußball

Jazzgymnastik



§ 13 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

§ 14 Allgemeines

Angelegenheiten, welche in den vorstehenden Satzungen nicht vorgesehen sind, unterliegen der Entscheidung des Vorstandes.

§ 15 Ehrung

- 1) Die Ehrungen werden in Anlehnung an die gültige Fassung der Ehrenordnung des Südwestdeutschen Fußballverbandes vorgenommen.
- 2) Nach mindestens 25 Jahren Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel.
- 3) Nach mindestens 50 Jahren Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel.
- 4) Für besondere Verdienste.
- 5) Die Ehrung der Mitglieder fällt in die Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 16 Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß-rot.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Bis zur Anerkennung der neuen Satzung durch das Vereinsregister, behält die Satzung vom 10.06.2011 einschließlich ihrer Änderung und Ergänzungen ihre Gültigkeit.